

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

Regelung	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
<p>Kontaktbeschränkungen § 4</p>			<p>private Zusammenkünfte sind nur gestattet den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht mit einer weiteren Person</p> <p>Inzidenz unter 100 - 2 Hausstände in geschlossenen Räumen max. 5 Personen, im Außenbereich max. 10 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50 - 10 Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände)</p> <p>Inzidenz unter 35 - Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig</p> <p>Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt</p>
<p>Verkaufsflächen § 6 Absatz 2</p>			<p>Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m²: 1 Kunde je 20 m²</p> <p>Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m²: bis 800 m²: 1 Kunde je 20 m²; 800 m² übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 40 m²</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

			<p>bei Einkaufszentren sind jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen</p> <p>Inzidenz unter 100: Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m²: 1 Kunde je 10 m²</p> <p>Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m²: bis 800 m²: 1 Kunde je 10 m²; 800 m² übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 20 m²</p> <p>Inzidenz unter 35: Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Absatz 2 entfällt</p>
<p>Großveranstaltungen § 7 Mehr als 1.000 Besucher, unabhängig von Veranstaltungsort und Veranstaltungsart (ausgenommen Tagungen, Kongresse, Messen, Versammlungen)</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 5.000 Besucherinnen und Besucher</p> <p>Inzidenz unter 35: mit Testpflicht, max. 25.000 Besucherinnen und Besucher</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung vorzugsweise durch personalisierte Tickets</p> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung vorzugsweise durch personalisierte Tickets</p>	<p>Öffnung der jeweiligen Einrichtung oder Aktivität muss erlaubt sein</p> <p>mit genehmigtem Hygienekonzept (Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen)</p> <p>abseits des eigenen Platzes - medizinischer Mund-Nasen-Schutz (Ausnahme: bei Inzidenz unter 10 bei Großveranstaltungen bis 5.000 Besucherinnen und Besucher - kein Mund-Nasen-Schutz)</p> <p>die zulässige Zahl der Besucherinnen und Besucher höchstens 50 Prozent der zulässigen Kapazität des Veranstaltungsortes</p> <p>bei Großveranstaltungen werden auch Gene-sene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

			<p>der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt</p> <p>Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher bei landestypischen Veranstaltungen möglich</p>
Ladengeschäfte und Märkte § 10	<p>Grundversorgung, Baumärkte – keine Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 150: mit Testpflicht (click & meet)</p> <p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p> <p>ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Grundversorgung, Baumärkte – keine Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 150: mit Kontaktdatenerfassung (click & meet)</p> <p>Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung</p> <p>ab Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung</p>	<p>Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann</p>
Körpernahe Dienstleistungen § 11	<p>Keine Testpflicht, wenn Dienstleistung medizinisch notwendig</p> <p>Inzidenz unter: 100 mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p> <p>ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit Mund-Nasen-Schutz <u>auch</u> bei Inzidenz unter 10</p>
Außengastronomie § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <p>ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <p>ab Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung</p>	<p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt</p> <p>kein Mund-Nasen-Schutz, außer Mindestabstand nicht eingehalten wird</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

<p>Innengastronomie § 12 Absatz 3</p>	<p>Kantinen und Mensen: keine Testpflicht Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer am Tisch Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Beherbergung § 13 Absatz 1 Ausgenommen: Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts Inzidenz unter 50: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Ab Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit Mund-Nasen-Schutz Inzidenz ab 10: kein Mund-Nasen-Schutz Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen - keine Testpflicht und keine Kontakterfassung, mit Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird</p>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen Innenbereich § 14</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn ein genehmigtes Hygienekonzept vorliegt Inzidenz unter 10: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit (genehmigtem) Hygienekonzept Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7) mit Mund-Nasen-Schutz Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen Außenbereich § 14</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p>	<p>Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7) mit Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

	ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Öffentliche Festivitäten § 15	keine	das Hygienekonzept soll die dringende Empfehlung für eine Kontakterfassung enthalten	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: auf öffentlichen Plätzen und Anlagen mit Hygienekonzept zulässig Inzidenz unter 35: mit Mund-Nasen-Schutz, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz Bei über 1.000 Personen gleichzeitig im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Beerdigungen und Hochzeiten § 16	Inzidenz unter 100: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht Inzidenz unter 50: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht Inzidenz unter 35: max. 50 Personen, keine Testpflicht Inzidenz unter 10: keine Beschränkung der Personenanzahl, keine Testpflicht	keine	geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Versammlungen § 17	keine	keine	Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7) mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz ab Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

			<p>Inzidenz über 50: ortsfest und max. 1.000 Teilnehmer</p> <p>Inzidenz über 200 ortsfest und max. 200 Teilnehmer</p> <p>Inzidenz über 300 ortsfest und max. 10 Teilnehmer</p> <p>Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt</p>
<p>Museen, Bibliotheken, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theatern, Bühnen, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern und ähnlichen Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich</p> <p>§ 18 Absatz 1 Satz 1</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird</p> <p>Inzidenz unter 10: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)</p> <p>auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt</p> <p>Mund-Nasen-Schutz im Hygienekonzept festzulegen</p> <p>Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Autokinos, die Medienausleihe in Bibliotheken, Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentliche Archive</p>	keine	keine	<p>Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)</p> <p>Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3			
Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler sowie der kontaktfreie Sport allein oder zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haustandes § 19 Absatz 2	Testpflicht für Anleitungspersonen	keine	Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen zulässig mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1	keine	keine	ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2	Inzidenz unter 100: keine Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: keine Testpflicht, max. 30 Personen	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung	ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

	ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kontaktsport auf Außensportanlagen § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kontaktsport auf Innensportanlagen § 19 Absatz 4	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

	ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz außer für Personen, die sich sportlich betätigen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Sport mit Publikum § 19a	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für das Publikum Inzidenz unter 50: mit Testpflicht für das Publikum Inzidenz unter 35: mit Testpflicht für das Publikum, wenn Mindestabstand unterschritten werden soll Inzidenz unter 10: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) mit Mund-Nasen-Schutz, außer im Außenbereich, wenn Mindestabstand eingehalten wird Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Freibäder § 20 Absatz 2	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht für Minderjährige ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	mit Mund-Nasen-Schutz außerhalb des Badebereichs Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Hallenbäder, Kurbäder, Spaßbäder, Hotelschwimbäder, Wellnesszentren, Thermen, Saunen § 20 Absatz 1 und 4	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	in Rehabilitationseinrichtungen, Prüfung, Ausbildung, berufliche Sportausübung, Vereins-sport etc. inzidenzunabhängig zulässig mit Mund-Nasen-Schutz außerhalb des Badebereichs und der Saunen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

<p>Dampfbäder, Dampfsaunen, § 20 Absatz 5</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Testpflicht Inzidenz unter 10: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Saunen Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Botanische und zoologische Gärten § 21</p>	<p>im Außenbereich keine Testpflicht Inzidenz unter 100: im Innenbereich mit Testpflicht Inzidenz unter 50: im Innenbereich mit Testpflicht ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>im Außenbereich keine Kontakterfassung Inzidenz unter 100: im Innenbereich mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: im Innenbereich mit Kontakterfassung ab Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung</p>	<p>auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt mit Mund-Nasen-Schutz, außer im Außenbereich, wenn Mindestabstand eingehalten wird Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Stadt-, Gäste- und Naturführungen § 21</p>	<p>Inzidenz unter 100: im Außenbereich mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: im Außenbereich mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung ab Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung</p>	<p>Inzidenz unter 100: Stadt-, Gäste- und Naturführungen im Außenbereich, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: Stadt-, Gäste- und Naturführungen in Innenbereich max. 30 Personen, im Außenbereich max. 50 Personen Inzidenz unter 10: Keine Personenzahlbeschränkung, kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Freizeit, Vergnügungsparks, Seilbahn im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr,</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p>	<p>bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

<p>touristischer Bahn- und Busverkehr, Flusskreuzfahrt § 22 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</p>	<p>Inzidenz unter 35: mit Testpflicht, wenn Mindestabstand unterschritten wird Inzidenz unter 10: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit Mund-Nasen-Schutz, außer im Außenbereich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel § 22 Absatz 2 Nummer 4</p>	<p>keine</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) kein Mund-Nasen-Schutz im Außenbereich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Diskotheiken, Clubs, Musikclubs § 22 Absatz 1 Nummer 3</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Testpflicht Inzidenz unter 10: mit Testpflicht im Innenbereich</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>mit genehmigtem Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Indoorspielplätze, Zirkusse, sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht Inzidenz unter 35: mit Testpflicht, wenn Mindestabstand unterschritten wird Inzidenz unter 10: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung</p>	<p>bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz</p>
<p>Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen § 22 Absatz 1 Nummer 4</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht, wenn</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)</p>

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

	Personen aus einem Hausstand an einem Spielautomaten oder an einem Glücksspieltisch einer Spielhalle oder einer Spielbank spielen Inzidenz unter 35: mit Testpflicht, wenn Mindestabstand unterschritten wird Inzidenz unter 10: keine Testpflicht	Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge § 22 Absatz 1 Nummer 5	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Testpflicht Inzidenz unter 10: mit Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	mit genehmigtem Hygienekonzept (Ausnahme: selbstständig tätige Prostituierte – Wegfall der Genehmigungspflicht) bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Angebote der Kinder- Familien- und Jugenderholung § 24	tagesaktuell zu Beginn des Aufenthalts: Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Integrationskurse § 25	Inzidenz unter 165: Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende zweimal wöchentlich ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Kontakterfassung ist vorzusehen	Inzidenz unter 165: Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht zulässig Inzidenz unter 100: Präsenzunterricht zulässig Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Hochschulen, Berufsakademie Sachsen	Testpflicht kann angeordnet werden	Kontakterfassung kann angeordnet werden	Inzidenz unter 35: Ausnahmen von der Maskenpflicht möglich

SächsCoronaSchVO Aktuelle Regelungen in Sachsen ab 28. Juli 2021 bis 25. August 2021

§ 26			Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Aus- und Fort- und Weiterbildungs- Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen § 27	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für Besucher und Unterrichtende 2x Woche Inzidenz unter 50: mit Testpflicht Besucher und Unterrichtende 2x Woche ab Inzidenz unter 35: grds. keine Testpflicht, außer zuständige Prüfungsbehörde ordnet Testpflicht an	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung ab Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 165: Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht zulässig Inzidenz unter 100: Präsenzunterricht zulässig Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz
Kunst- Musik- und Tanzschulen § 28	Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Testpflicht) Inzidenz unter 100: mit Testpflicht ab Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Kontakterfassung) Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 10: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 10: kein Mund-Nasen-Schutz